

Bericht
über die Maßnahmen zur Durchführung
des Gleichbehandlungsprogramms
bei der Westfalen Weser Netz GmbH
im Jahre 2016

Paderborn, den 24. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der Unternehmensgruppe „Westfalen Weser Energie“	3
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	6
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	6
1. Gleichbehandlungsprogramm	6
2. Gleichbehandlungsbeauftragter	6
3. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung	7
4. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten	8
5. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten in 2016	8
6. Mitarbeiterschulung - Qualitätsmanagement	9
7. Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
II. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	10
1. Überprüfung der Marktkommunikation auf Unbundling-Konformität	10
2. Prozessdokumentation.....	10
3. Prozessanalysen und Prüfkonzept	10
4. Kundenkontaktmanagement	11
5. Netzanschluss.....	12
6. Netznutzung	13
7. Vertragsmanagement.....	13
8. Forderungsmanagement.....	13
9. Abrechnung	14
10. Netzentgeltkalkulation	14
11. Netzplanung	15
12. Kapazitätsprognosen	16
13. Prozessprüfungen durch Stichproben.....	16
14. Information über neue Preisblätter	16
15. Allgemeine IT-Systeme	17
16. Systemverantwortung / Einspeisemanagement.....	18
17. Konzessionen.....	18
18. Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende).....	18
19. Marktraumumstellung Gas	19
III. Sanktionen.....	20
IV. Zusammenfassung und Ausblick	20

Präambel

Die Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn, kommt mit diesem Bericht ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht behandelt die Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Energiesparten Strom und Gas. Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms (Stand: 01.09.2014) umfasst alle Mitarbeiter¹ der Westfalen Weser Netz GmbH und alle Mitarbeiter der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2016. Der Bericht beschreibt den Verlauf von Projekten, u.a.

- die Transition der IT-Dienstleistungen auf ATOS zum 01.01.2016
- die Vorbereitung der Transition von Support-Dienstleistungen auf EnBW in 2017
- die Vorbereitung auf Maßnahmen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

und die Ergebnisse Unbundling-relevanter Prüfungen im Berichtsjahr.

Der Bericht wird vorgelegt von Dr. Christoph Kotzerke, Gleichbehandlungsbeauftragter der Unternehmensgruppe „Westfalen Weser Energie“. Der Bericht ist veröffentlicht auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH (<https://ww-netz.com/gleichbehandlung-wwn>) und auf der Internetseite der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (<https://ww-energie.com/gleichbehandlung>).

Teil A: Selbstbeschreibung der Unternehmensgruppe „Westfalen Weser Energie“

Die Unternehmensgruppe „Westfalen Weser Energie“ bildet ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG. Obergesellschaft der Gruppe ist die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE), gleichrangige Tochtergesellschaften sind:

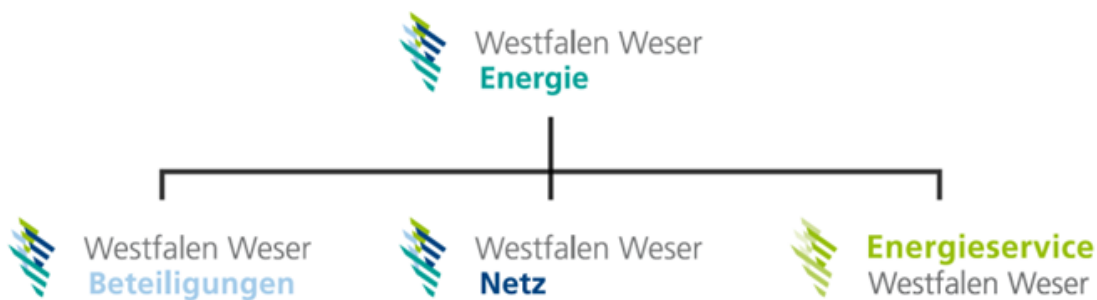
- die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (WWB), die seit August 2016 im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an

¹ Im Folgenden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etc. sprachlich verkürzt als „Mitarbeiter“ bezeichnet.

Unternehmen zuständig ist, die versorgungswirtschaftliche Aufgaben in der Region erfüllen,

- die Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) als großer Verteilnetzbetreiber mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung und mit eigenen Netz-Assets,
- die Energieservice Westfalen Weser GmbH (ESW) als Gesellschaft, deren Geschäftszweck u.a. die Stromerzeugung umfasst.

Diese Struktur gewährleistet die von § 7a Abs. 1 EnWG geforderte Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt.



Für Aufgaben, die im Rahmen des nach § 7a EnWG rechtlich Zulässigen zur Nutzung von Synergieeffekten innerhalb einer Gesellschaft als Dienstleistung für alle Gesellschaften der Gruppe erbracht werden können (u.a. Rechnungswesen, IT-Betreuung), sind die Leistungsumfänge spezifiziert und Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzbetreiberin mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas und ist darüber hinaus als Wasserversorgungsunternehmen tätig. Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt:

- die Anzahl der Kunden rd. 682.000 für Strom und rd. 94.000 für Gas,
- die Anzahl der Mitarbeiter mit Anstellungsvertrag bei der WWN 727 (einschließlich Auszubildende und Praktikanten),
- die Anzahl der Mitarbeiter, die bei der WWE angestellt sind und für die WWN unterstützende Dienstleistungen ausführen, 115.

Die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben wie die Festlegung der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes, die Umsetzung des Wirtschaftsplans in eine detaillierte Maßnahmenplanung, die Netzentwicklungsplanung und die operative Netzplanung, das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Schaltanweisungskonzepten und Notversorgungsplänen für das Netz, die operative Durchführung des Vertragsmanagements für die Netznutzung (Lieferantenrahmen- sowie Netzanschluss- und -nutzungsverträge), die Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen, die Festlegung der Netzzugangsbedingungen, die Festlegung der Prozesse für das Energiedatenmanagement sowie die Entwicklung von technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb werden operativ von der Westfalen Weser Netz GmbH als Netzbetreiberin erbracht.

Kundenservice, Lieferantenwechsel, Energiedatenmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement der Westfalen Weser Netz GmbH sowie auch Wechselprozesse im Messwesen wurden im Jahr 2016 von der e.kundenservice Netz GmbH (EKN) durchgeführt, eine Transition dieser Dienstleistungen auf die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) ist in 2017 erfolgt.

Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur wird der Bundesnetzagentur übermittelt.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Im Gleichbehandlungsprogramm (Stand: 01.09.2014) sind Aktivitäten mit besonderem Diskriminierungspotenzial ausgewiesen, und die Pflichten der Mitarbeiter zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind konkret beschrieben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist verbindlich für alle Mitarbeiter der Westfalen Weser Netz GmbH und alle Mitarbeiter der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind; es ist Bestandteil des Organisationshandbuches des Unternehmens und ist jedem Mitarbeiter über das Intranet verfügbar gemacht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter für die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG und die Westfalen Weser Netz GmbH ist Dr. Christoph Kotzerke. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in dieser Funktion weisungsfrei und der Unternehmensleitung direkt unterstellt. Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte im Unternehmen als Datenschutzbeauftragter tätig.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen von § 7a EnWG. Die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten und sein Recht auf uneingeschränkten Informationszugang sowie ein jederzeitiges Vorspracherecht bei der Unternehmensleitung sind im Organisationshandbuch durch eine „Funktionsbeschreibung Gleichbehandlungsbeauftragter“ sichergestellt.

Das Gleichbehandlungsprogramm sieht ausdrücklich vor, dass die Mitarbeiter verpflichtet sind, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde von der Unternehmensleitung beauftragt, auch die e.kundenservice Netz GmbH (EKN) bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen. Die EKN ist vertraglich verpflichtet, das Gleichbehandlungsprogramm der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) einzuhalten. Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages wurde darüber hinaus vertraglich ausdrücklich der gesetzeskonforme Umgang mit Daten im Sinne des § 6a EnWG festgelegt. Die EKN hat einen Gleichbehandlungskoordinator benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt, Beschwerden koordiniert und den Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN bei der Überwachung unterstützt. Zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN und dem Gleichbehandlungskoordinator der EKN findet eine enge Abstimmung zu Entflechtungsthemen statt, und operative Fragen können kurzfristig per Telefon und e-mail geklärt werden.

3. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Unternehmensleitung und berichtet in dieser Funktion der Unternehmensleitung direkt. Er hat im Jahr 2016 über seine Arbeit als Gleichbehandlungsbeauftragter 11 mal die Unternehmensleitung der WWN und 3 mal die Unternehmensleitung der WWE im persönlichen Gespräch ausführlich informiert, 9 mal an Sitzungen der Unternehmensleitung mit Führungskräften teilgenommen und zusätzlich bei wichtigen Unbundling-relevanten Fragestellungen schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

In diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte wie im Vorjahr auf die Notwendigkeit der sensiblen Handhabung der Informationsflüsse zwischen den Gesellschaften hingewiesen; hierzu wurde bereits 2013 eine entsprechende Handlungsanweisung zum Umgang mit nach § 6a EnWG schutzwürdigen Informationen in der Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Holding verabschiedet.

4. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist den Mitarbeitern namentlich bekannt. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen und Abläufen steht der Gleichbehandlungsbeauftragte den Mitarbeitern jederzeit als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Beratungsschwerpunkte sind auch weiterhin die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen und die Unbundling-konforme Ausgestaltung von Prozessen und Workflows.

5. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten in 2016

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat geschäftskritische Projekte begleitet, dazu gehören

- die Transition der IT-Dienstleistungen auf die Atos IT Solutions and Services GmbH (ATOS) zum 01.01.2016; in Folge der Ausgliederung der WWN aus dem E.ON-Konzern werden auch die Leistungsbeziehungen zu E.ON-Gesellschaften sukzessive überführt. So werden nunmehr die IT-Systeme (Rechenzentrum, IT-Netze, IT-Service) der WWN von ATOS betrieben. Die Letztentscheidungsbefugnis für WWN nach § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ist durch ein vertraglich festgeschriebenes explizites Weisungsrecht des Netzbetreibers in Bezug auf regulatorische Vorgaben in jedem Fall gewährleistet;
- die Vorbereitung der Transition von Support-Dienstleistungen auf EnBW in 2017; auch bei der Neugestaltung der Dienstleistungsbeziehung für Supportdienste hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Konzeption und Umsetzung mitgewirkt; hierzu zählen entflechtungsrelevante Vertragsklauseln (Letztentscheidungsbefugnis für WWN nach § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, Behandlung von schutzwürdigen Informationen gemäß § 6a EnWG, Verpflichtung des Dienstleisters auf das Gleichbehandlungsprogramm der WWN), Prüfen von Mechanismen der Dienstleistersteuerung, Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten des Dienstleisters zu Maßnahmen für die Schulung von Mitarbeitern und für die Prüfung von Prozessen;
- die Vorbereitung auf Maßnahmen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG); hierzu zählen eine kurzfristige Umsetzung der MsbG-konformen Berechnung der Netznutzungsentgelte zum 01.01.2017 und die entsprechende redaktionelle Vertragsanpassung sowie die entflechtungskonforme Gestaltung der Kostenrechnung für die Projektarbeiten zur Vorbereitung des Roll outs intelligenter Messsysteme.

Schwerpunkte der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in 2016 betrafen

- die entflechtungskonforme Organisation von Arbeitsabläufen mit Dienstleistungsverträgen innerhalb und außerhalb der WWE-Unternehmensgruppe;
- die Überprüfung von Prozessabläufen entsprechend dem vorliegenden Prüfkonzept – in diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig Arbeitsabläufe auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben geprüft und an Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsabläufen und -hilfsmitteln für den betrieblichen Alltag gegeben;
- Schulung und Beratung in allgemeinen Entflechtungsfragen.

6. Mitarbeiterschulung - Qualitätsmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2016 eine persönliche Schulung für alle neuen Auszubildenden durchgeführt sowie themenbezogene Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter mit besonders häufigem Kundenkontakt. Im Rahmen von Führungskräfte- und Abteilungstreffen wurde besprochen, wie die Mitarbeiter in ihrem Arbeitsbereich die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms gewährleisten können. Insbesondere für den Kontakt mit Kunden wurden gemeinsam praktische Anleitungen und Arbeitshilfen erstellt und in ihrer Handhabung erläutert.

7. Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2016 an Veranstaltungen teilgenommen, bei denen über aktuelle regulatorische Entwicklungen, Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis des Gleichbehandlungsmanagements sowie über Hinweise der Bundesnetzagentur für die Arbeit und Berichterstattung des Gleichbehandlungsbeauftragten berichtet wird.

II. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

1. Überprüfung der Marktkommunikation auf Unbundling-Konformität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum regelmäßig durch Stichproben geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen des Unternehmens den Zielen und Bestimmungen des EnWG dadurch entsprechen, dass bei den Einzelmaßnahmen der Marktkommunikation jeweils für den Adressaten der Absender sowie dessen Aufgaben und Ziele klar erkennbar sind. Diese betrafen z. B. die Gestaltung von Geschäftsräumen für den Kundenkontakt, Unternehmensbroschüren, Pressemitteilungen und Pressekontakte. Im Rahmen dieser Prüfungen gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen.

2. Prozessdokumentation

Die Prozesse der Netzaktivitäten der Westfalen Weser Netz GmbH sind als Datenbank-basiertes Verfahrenshandbuch dokumentiert und über das Intranet jedem Mitarbeiter verfügbar gemacht. Auf dieser Grundlage kann der Gleichbehandlungsbeauftragte die gesetzeskonforme Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen überwachen.

3. Prozessanalysen und Prüfkonzept

Für die als besonders diskriminierungsrelevant eingestufteten Aktivitäten wurden die Prozesse entsprechend dem nachfolgenden Prüfkonzept im Blick auf mögliche Schwachstellen und deren Behebung geprüft.

Arbeitsbereich	Grundprüfung (Vollprüfung)	Prüfungsturnus (Vollprüfung)	Wiederholungs- Vollprüfung
Kundenkontaktmanagement	2016	jährlich	2017
Netzanschluss	2016	alle 3 Jahre	2019
Netznutzung	2016	alle 3 Jahre	2019
Vertragsmanagement	2016	alle 3 Jahre	2019
Lieferantenwechsel	2015	alle 2 Jahre	2017
Energiedatenmanagement	2015	alle 2 Jahre	2017
Forderungsmanagement	2016	alle 3 Jahre	2019
Abrechnung	2016	alle 3 Jahre	2019

Netzentgeltkalkulation	2016	jährlich	2017
Netzplanung	2016	alle 4 Jahre	2020
Kapazitätsprognosen	2016	alle 4 Jahre	2020

Die Prüftätigkeiten und -ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt.

4. Kundenkontaktmanagement

Kundenkontakte zu managen bedeutet, einen vollständigen Managementprozess (Plan, Do, Check, Act) zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, der umfassend die Möglichkeiten des Kundenkontakts (Inbound, Outbound; telefonisch, brieflich, persönlich; elektronisch über Mail, Internet-Portal, Marktkommunikationsserver) für alle Kundenarten (Erzeuger, Einspeiser, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Händler, Letztverbraucher) organisiert: Zuweisung von Verantwortlichkeit und Bearbeitungsschritten, Kennzeichnung von Datenflüssen und unterstützenden Systemen, Bezeichnung von empfangenden, erzeugten und übermittelten Daten mit Beschreibung ihres Informationscharakters; Einrichtung von Kontrollpunkten und -verfahren für die Leistungs- und Qualitätssteuerung und -überwachung.

Das Kundenkontaktmanagement wird bei der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ verantwortet und konzeptionell betreut und operativ sowohl durch die dezentralen Servicestellen der WWN als auch insbesondere durch den Dienstleister e.kundenservice Netz GmbH (EKN) im Namen der WWN durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 16.08.2016 mit dem für die Dienstleistersteuerung zuständigen Bereichsleiter der WWN aus dem Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ die vertraglichen Grundlagen und die Instrumente zur Beauftragung, Leistungsüberwachung und Steuerung der EKN nach Unbundling-Aspekten geprüft. Die beauftragten Leistungen sind in Leistungsscheinen konkret beschrieben und bepreist; für das Monitoring ist für jeden Leistungsschein ein Mitarbeiter namentlich zugeordnet. Für die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und unterstützenden IT-Systeme bei EKN entsprechend den Anforderungen des Marktes bzw. der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist bei WWN je Leistungsschein ein Experte genannt, der den fachlichen Input gibt (Anforderungskatalog). Die operative Umsetzung in den IT-Systemen obliegt der EKN, wobei für WWN die Letztentscheidungsbefugnis

gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG in jedem Fall gewährleistet ist. In gleicher Weise ist die Dienstleistersteuerung zur EnBW vorbereitet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess „Kundenkontaktmanagement“ mit den Prozessverantwortlichen der WWN im Zeitraum 16.08.-27.10.2016 geprüft; eine Prüfung der bei der EKN durchgeführten Teilprozesse wurde im Auftrag der WWN durch den Gleichbehandlungsbeauftragten der HanseWerk AG gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten der EKN am 12.12.2016 durchgeführt.

Als Gesamtergebnis aller Prüfungen ist festzustellen:

- Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 (1) EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden.
- Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch besondere Berechtigungskonzepte geschützt.
- Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.
- Es liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vor.

5. Netzanschluss

Der Prozess „Netzanschluss“ wird bei der WWN vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ verantwortet und von den technischen Bereichen (u.a. Assetmanagement, Primärtechnik Strom und Regionalbereiche) durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess im Zeitraum 03.05.-27.10.2016 mit Fachverantwortlichen anhand der Prozessdokumentation und eines Fragenkatalogs geprüft.

Wirtschaftlich sensible Informationen erhalten die Fachbereiche direkt vom Kunden. Bei Einschaltung externer Dienstleister werden Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen. Innerhalb der Fachbereiche existieren definierte Zugriffsberechtigungen im IT-System für die entsprechenden Projektordner.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

6. Netznutzung

Der Prozess „Netznutzung“ wird bei der WWN vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess im Zeitraum 03.05.-27.10.2016 mit den Fachverantwortlichen geprüft. In diesem Rahmen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte auch den Prozess zur Ermittlung individualisierter Netznutzungsentgelte nach § 19 (2) StromNEV i.V.m. dem Feststellungsbeschluss BK 4-13-739 der Bundesnetzagentur durch Dokumentenanalyse und Befragung des Fachverantwortlichen geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

7. Vertragsmanagement

Der Prozess „Vertragsmanagement“ wird bei der WWN im Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess im Zeitraum 03.05.-27.10.2016 mit den Fachverantwortlichen geprüft.

Die WWN hat die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung fristgerecht zum 01.01.2016 umgesetzt. Vorbereitend zum 01.01.2017 wurden für die weiterverteilenden Kunden neue Netznutzungsverträge erstellt, die an die o.a. Festlegung der Bundesnetzagentur angelehnt sind.

Die Versendung eines elektronischen Netzentgeltpreisblattes erfolgt diskriminierungsfrei.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

8. Forderungsmanagement

Das Forderungsmanagement im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen wird bei WWN durchgeführt, das Forderungsmanagement im Zusammenhang mit der Netz-

nutzung erfolgt durch den Dienstleister EKN. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess „Forderungsmanagement“ mit den Fachverantwortlichen der WWN am 27.04.2016 geprüft; eine Prüfung der bei der EKN durchgeführten Teilprozesse wurde im Auftrag der WWN durch den Gleichbehandlungsbeauftragten der HanseWerk AG gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten der EKN am 12.12.2016 durchgeführt.

Die Prüfungen erfolgten jeweils in der Weise, dass mit den Prozessverantwortlichen die einzelnen Arbeitsabläufe besprochen und mit Hilfe eines Fragenkatalogs besonders diskriminierungsanfällige Arbeiten auf mögliche Schwachstellen untersucht wurden.

Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

9. Abrechnung

Die Abrechnung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen wird bei WWN durchgeführt, die Abrechnung der Netznutzung erfolgt durch den Dienstleister EKN. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess „Abrechnung“ mit den Fachverantwortlichen der WWN am 27.04.2016 geprüft; eine Prüfung der bei der EKN durchgeführten Teilprozesse wurde im Auftrag der WWN durch den Gleichbehandlungsbeauftragten der HanseWerk AG gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten der EKN am 12.12.2016 durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

10. Netzentgeltkalkulation

Der Prozess wird vollständig vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ der WWN abgewickelt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess „Netzentgeltkalkulation“ mit dem Prozessverantwortlichen anhand der Prozessdokumentation geprüft a) im Zeitraum 06.10.-14.10.2016 zur Vorbereitung der gemäß § 20 (1) EnWG vorgeschriebenen Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte zum 15.10.2016 sowie b) erneut am 16.12.2016 zur Vorbereitung der Veröffentlichung der Netzentgelte zum 01.01.2017.

Die Letztverantwortung für den gesamten Prozess für die Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze 2017 ist eindeutig dem Leiter des Geschäftsbereiches „Netzwirtschaft“ zugeordnet. Für den Prozess „Netzentgeltkalkulation“ liegt eine grafische Prozessdarstellung vor. Für die am Prozess beteiligten Mitarbeiter gibt es detaillierte Verfahrensbeschreibungen und Arbeitsanweisungen. Die Eingangsgrößen für die Netzentgeltkalkulation werden im Wesentlichen aus dem Unbundlingabschluss generiert und dann in geschlossenen Datenverarbeitungssystemen bearbeitet, auf die nur die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ Zugriff haben.

Wirtschaftlich sensible Informationen werden für die Erstellung des Berichts nach § 28 Strom NEV, für die Berechnung der individuellen Netzentgelte sowie für die Prognose der zukünftigen Absatzentwicklungen benötigt. Es ist gewährleistet, dass diese Informationen nur insoweit nach außen gelangen, als dies aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten erforderlich ist.

Nach Feststellung der Erlösobergrenze des Folgejahres gem. ARegV werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation allen Marktteilnehmern mit der Veröffentlichung des Preisblatts im Internet fristgerecht und diskriminierungsfrei zugänglich gemacht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise auf einen nicht Unbundling-konformen Ablauf ergeben haben.

11. Netzplanung

Der Prozess „Netzplanung“ wird bei der WWN von den technischen Bereichen (u.a. Assetmanagement, Primärtechnik Strom und Regionalbereiche) durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess am 06.09.2016 mit dem Bereichsleiter Assetmanagement geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

12. Kapazitätsprognosen

Der Prozess „Kapazitätsprognosen“ wird bei der WVN vom Bereich Assetmanagement durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess am 06.09.2016 mit dem Bereichsleiter Assetmanagement geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

13. Prozessprüfungen durch Stichproben

Entsprechend dem Prüfplan wurden im Jahr 2016 für die Prozesse „Lieferantenwechsel“ und „Energiedatenmanagement“ an Prozesspunkten, die im Alltagsbetrieb besonders diskriminierungsrelevant sind, Stichproben durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

14. Information über neue Preisblätter

Die Netzentgelte der Westfalen Weser Netz GmbH basieren auf

- der "Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)" vom 25. Juli 2005 sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007 und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV der Bundesnetzagentur vom 21.10.2014
- der "Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung, GasNEV)" vom 25. Juli 2005 sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007 und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV der Bundesnetzagentur vom 07.04.2014.

Alle Prozesse im Zusammenhang mit der Netzentgeltkalkulation und der diskriminierungsfreien Veröffentlichung der Preisblätter im Internet sind im Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ gebündelt. Alle beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weiter-

gegeben werden dürfen. Bei interner Weitergabe werden alle auf Basis einer festgesetzten Erlösobergrenze errechneten Preise inklusiv der dazugehörenden Daten, Informationen und Berechnungen mit dem Hinweis versehen, dass es sich dabei um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen handelt, die erst nach deren Veröffentlichung im Internet an Kunden und Lieferanten oder Wettbewerbsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben werden dürfen.

Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist damit sichergestellt.

Der Verpflichtung des § 20 Abs. 1 EnWG ist die Westfalen Weser Netz GmbH mit der Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte für Gas und Strom für das Jahr 2017 im Internet am 06.10.2016 nachgekommen. Nach Mitteilung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers im Dezember 2016 hat die Westfalen Weser Netz GmbH die Erlösobergrenze ermittelt. Aufgrund der Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV für das Jahr 2017 wurden zum 01.01.2017 die Preisblätter überprüft und soweit erforderlich angepasst. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte durch Veröffentlichung im Internet am 19.12.2016 für Strom bzw. am 21.12.2016 für Gas in nicht diskriminierender Weise bekannt gemacht wurden.

15. Allgemeine IT-Systeme

Alle Informationen von Netzkunden sowie alle Informationen über eigene Netzbetreiberaktivitäten sind als Informationen im Sinne des § 6a EnWG eingestuft. Diese Informationen werden in eigenen geschlossenen IT-Systemen gehalten und verarbeitet, die gegenüber dem Zugriff durch Unbefugte durch entsprechende Schutzmechanismen (Berechtigungskonzept) abgesichert sind. Eine Prüfung der Angemessenheit dieser Mechanismen und Konzepte findet regelmäßig statt.

Die IT-Systeme (Rechenzentrum, IT-Netze, IT-Service) der WWN werden seit 01.01.2016 von ATOS betrieben. Die Letztentscheidungsbefugnis für WWN nach § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ist durch ein vertraglich festgeschriebenes explizites Weisungsrecht des Netzbetreibers in Bezug auf regulatorische Vorgaben in jedem Fall gewährleistet.

16. Systemverantwortung / Einspeisemanagement

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist gemäß §§ 13, 14 EnWG verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromnetze geeignete Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört auch, dass bei drohender Überlastung einzelner Netzteile – unter Vorrang der erneuerbaren Energien – die Einspeiseleistung nach § 14 EEG zeitweise reduziert wird. Informationen über die Hintergründe, die technischen Voraussetzungen, die Verfahren der kommerziellen Abwicklung von Entschädigungszahlungen und die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben (<http://ww-netz.com/einspeisemanagement-strom>).

Eine Prüfung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Konzepte zur Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG („BDEW-Kaskade“) wurde bereits im Dezember 2015 vom Gleichbehandlungsbeauftragten mit dem Prozessverantwortlichen der WWN durchgeführt; es gab keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen nach §§ 6-7a EnWG.

Im Jahr 2016 kam es zu 228 Maßnahmen gemäß § 14 EEG; Einzelheiten in Internet unter: https://ww-netz.com/sites/p.ww-netz.com/files/trust/EEG_Einspeisemanagement_2016.pdf

17. Konzessionen

Vertragspartner für Konzessionen nach § 46 EnWG ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Für die Anbahnung und Abwicklung dieser Verträge sind die Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens festgelegt. Im Blick auf die Vorgaben des informativischen Unbundlings hat der Gleichbehandlungsbeauftragte hierzu im Juli 2016 eine Dokumentenanalyse und Interviews mit Prozessbeteiligten durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfungen gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen.

18. Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende)

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ein Rahmenwerk für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen geschaffen. Nach § 3 (4) MsbG sind Messstel-

lenbetreiber „zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet“, und die „Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen“.

Die Vorbereitung auf Maßnahmen nach dem Messstellenbetriebsgesetz hat der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitend überwacht; hierzu zählen die kurzfristige Umsetzung der MsbG-konformen Berechnung der Netznutzungsentgelte zum 01.01.2017 und die entsprechende redaktionelle Vertragsanpassung sowie die entflechtungskonforme Gestaltung der Kostenrechnung für die Projektarbeiten zur Vorbereitung des Roll outs intelligenter Messsysteme.

Die Westfalen Weser Netz GmbH übernimmt gemäß § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Dies beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Umbaupflicht von Stromzählern zu modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung gemäß §§ 5 oder 6 MsbG durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer getroffen wird. Informationen zur Durchführung dieser Maßnahmen sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben (<https://ww-netz.com/content/bekanntgabe-zum-messstellenbetriebsgesetz>).

19. Marktraumumstellung Gas

Für die in 2025 im Versorgungsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH beginnende Umsetzung der Marktraumumstellung haben die Vorbereitungen begonnen, um in Abstimmung mit den vorgelagerten Gasnetzbetreibern die zeitliche und örtliche Planung zu erstellen. In diesem Rahmen wurde bereits festgelegt, dass die bei der Umsetzung beteiligten Dienstleister durch geeignete Verträge und Schulungsmaßnahmen auf Unbundling-konformes Verhalten hingewiesen werden müssen. Kundeninformationen zur Durchführung der Marktraumumstellung („Erdgasumstellung“) sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben (<http://ww-netz.com/>).

III. Sanktionen

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt in Ziffer 4, dass ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 3 des Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei leichteren Verstößen kann der Gleichbehandlungsbeauftragte auch andere Maßnahmen wie Nachschulungen oder Abhilfe- bzw. Kontrollmaßnahmen vorschlagen.

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtsjahr 2016 keine Hinweise auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind im Berichtsjahr 2016 nicht verhängt worden.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Auch im Berichtszeitraum 2016 war es Ziel, die Mitarbeiter zum Thema Gleichbehandlung zu schulen und das unternehmensinterne Qualitätsmanagement weiter zu verbessern.

Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist festzustellen, dass es keine Hinweise auf Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm gab.

In 2017 wird die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, insbesondere die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaktivitäten, entsprechend dem Prüfkonzept überwacht. Prozessverbesserungen werden – falls erforderlich – eingeleitet, Schulungen und Unterweisungen werden nach Bedarf durchgeführt.

Auch in 2017 wird das Projekt zur Überführung der bislang von der e.kundenservice Netz GmbH (EKN) für WWN erbrachten Dienstleistungen auf einen neuen Dienstleister (EnBW)

weitergeführt. Die Einhaltung der Bestimmungen von § 6a sowie § 7a EnWG sind vertraglich gewährleistet, EnBW wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms der WWN verpflichtet und hat einen Gleichbehandlungsbeauftragten benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt, Beschwerden koordiniert und den Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN bei der Überwachung unterstützt.

Auch die weiteren Arbeiten zur Wahrnehmung der Pflichten des Netzbetreibers nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, insbesondere nach dem Messstellenbetriebsgesetz, sowie die vorbereitenden Arbeiten zur Marktraumumstellung Gas werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN begleitend überwacht.

Paderborn, den 24. März 2017



Dr. Christoph Kotzerke
Gleichbehandlungsbeauftragter